D 6451 E **2/2026** 79. Jahrgang Nr. 2 Februar 2026

Herausgegeben vom Bundesverband der
Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten

StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen
Frankfurt am Main Berlin

Aufsätze

Birgit Frie
»Vor« heißt nicht »von« **33**

Thoko Kaime / Antonia Friedle / Isabelle Zundel
(Interlokales) kamerunisches Ehe- und Güterrecht: Vereinbarung von Gütertrennung vor dem Standesbeamten? **37**

Rechtsprechung

EuGH 25. 11. 2025 – C-713/23
Art. 20 und Art. 21 Abs. 1 AEUV i. V. m. Art. 7 und Art. 21 Abs. 1 der GRCh der EU sind dahin auszulegen, dass sie der Regelung eines Mitgliedstaats entgegenstehen, die weder die Anerkennung einer Ehe zwischen zwei Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats gleichen Geschlechts erlaubt, die im Zuge der Ausübung ihres Aufenthalts- und Freizügigkeitsrechts in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ein Familienleben entwickelt oder gefestigt haben, rechtmäßig geschlossen wurde, noch, dass die Eheurkunde zu diesem Zweck im Personenstandsregister des ersten Mitgliedstaats umgeschrieben wird, wenn es sich bei dieser Umschreibung um das einzige Mittel handelt, das dieser Mitgliedstaat vorsieht, um eine solche Anerkennung zu ermöglichen **42**
– Anmerkung von *Fabian Wall* **48**

OLG Nürnberg 26. 2. 2025 – 11 UF 626/23
Ein anerkannter Flüchtling mit iranischer Staatsangehörigkeit unterfällt nicht dem Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommen, weil sich sein Personalstatut nach dem vorrangigen Art. 12 GFK richtet. Die gesetzliche Vaterschaftsvermutung für den Ehemann gemäß Art. 1158 iran. ZGB greift nur, wenn der Vollzug des Geschlechtsverkehrs physisch und tatsächlich möglich war **51**

OLG Stuttgart 6. 6. 2025 – 17 UF 96/23
Nimmt der seitens der griechisch-orthodoxen Kirche ordnungsgemäß ermächtigte Geistliche wesentliche Teile der Trauungszeremonie nach griechisch-orthodoxem Ritus in Deutschland nicht in eigener Person vor, sondern überlässt die wesentlichen Schritte der Zeremonie einem anderen nicht ermächtigten Priester der griechisch-orthodoxen Kirche, liegt gleichwohl eine rechtsgültig geschlossene Ehe vor **53**

AG Essen 12. 10. 2025 – 73 III 61/25
Das Einwilligungserfordernis nach § 1617 d Abs. 3 Satz 2 BGB fällt fort, wenn der Elternteil verstorben ist, dessen Namensänderung sich das volljährige Kind anschließt **56**

OVG Rheinland-Pfalz 18. 2. 2025 – 7 E 11394/24.OVG
Eine Einziehung von ausländischen Identitätsdokumenten und Personenstandsurkunden durch die Einbürgerungsbehörde zur Vorlage an fachkundige Stellen anlässlich einer Überprüfung auf Echtheit begegnet regelmäßig keinen rechtlichen Bedenken **57**

Aus der Praxis

Zur fehlenden Anwendbarkeit von § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 1 StAG n. F. bei einer gerichtlichen Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft in Altfällen vor Inkrafttreten des StARModG *Thomas Wührl* **57**

Persönliche Beteiligung eines Arztes im Rahmen der Leichenschau? *Jan Ole Flindt* **59**

Neubestimmung des Geburtsnamens durch einen Volljährigen, wenn die Mutter während Bestehens der Ehe aufgrund Übergangsrechts ihren Geburtsnamen wieder angenommen hatte? *Heinz Zimmermann* **61**

Ausländisches und internationales Recht

Aus *IEK Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland **63**

Verschiedenes

Geburtenverhalten im Wandel **64**

Hinweis:

Das Jahresregister 2025 wird dem Heft März 2026 beiliegen.

Korrekturhinweis: Richtigstellung des Autors betreffend den Aufsatz »SBGG-Piraterie – Über den Missbrauch des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) und wie dem zu begegnen ist« aus StAZ 9/2025: Es wird darauf hingewiesen, dass dem zweiten in dem Aufsatz verwendeten Fallbeispiel (»Fall«) falsche Tatsachen zugrunde lagen. In Wirklichkeit gab der Betreffende lediglich die Anmeldung wegen einer beabsichtigten Änderung des Geschlechtseintrags nach § 4 Satz 1 SBGG beim Altonaer Standesamt ab. Zu einer Beurkundung einer Erklärung über die Änderung seines Geschlechtseintrags kam es in der Folge nicht. Somit sind die Personenstandsregister hier nicht unrichtig, sodass auch die zuständigen Amtswalter – entgegen der Darstellung in StAZ 9/2025 – nicht verpflichtet sind, Berichtigung der Register zu beantragen.

Vorschau

Reichsbürger & Co. – eine andauernde Herausforderung *Eugen Ehmann*

Aktuelles spanisches Personenstandsrecht – ein Überblick *Lucian Hoppe*

Der Umgang mit ukrainischen Geburtsurkunden und Gerichtsentscheidungen zu Leihmutterschaften aus deutscher und französischer Sicht
Camille Morel / Rolf Wagner

Selbst- oder Fremdbestimmung? Zur Anerkennung geschlechtlicher Identität in der Europäischen Union *Alix Schulz*

Nr. 2 des 79. Jahrgangs 2026 der Zeitschrift
Das Standesamt

ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Standesbeamtinnen und Standesbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung: Professor Dr. Tobias Helms; verantwortlich für »Aus der Praxis«: Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke; verantwortlich für »Rechtsprechung«: Thomas Wührl

Redaktionsbüro: Jana Krug und Ines de Pasquale
Wilmersdorfer Straße 99, 10629 Berlin
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01
E-Mail: staz@vfst.de

Satz: Meta Systems GmbH, Wustermark
Druck: Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsburg

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Standesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speichermedien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von Ã§ 44b UrhG vor.

Jahresbezugspreis € 172,50
Einzelheft € 20,00
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)
monatlich 1 Heft

StAZ Aktuell – Online-Version des aktuellen Jahrgangs ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Constanze Edelmann

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: produktsicherheit@vfst.de

Verlag für Standesamtswesen GmbH
Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main
Postanschrift:
Postfach 10 15 44, 60015 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 40 58 94-0
E-Mail: vertrieb@vfst.de